Thüringer Landtag **DS 5/**
5. Wahlperiode **Erfurt, 29. Juli 2013**

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE)

Praxis der Ruhestandsregelungen im Abgeordneten-, im Beamten- und im Ministergesetz

Durch die Uneinheitlichkeit von Beamtenrecht in den einzelnen Bundesländern und auf Bundesebene haben sich immer wieder Spannungen beim Wechsel von Wahl- und politischen Beamten ergeben. Jüngstes Beispiel dafür ist die Diskussion um die Ruhestandsregelung des ehemaligen Regierungssprechers und Staatssekretärs Peter Zimmermann.
Hinzu kommt das Nichtvorhandensein einer klaren Verrechnungsregelung für beamtenrechtliche Versorgungsbezüge von Ruhestandsbeamten, wenn sie noch gar nicht aktiv in den Altersruhestand überwechseln. Daraus entstanden und entstehen regelmäßig Debatten über unangemessene Belastungen des Landeshaushalts und damit der Steuerzahler.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Wahl- oder politische Beamte hat das Land derzeit im Landesdienst und wie viele Wahlbeamte sind auf der kommunalen Ebene aktiv?

2. Wie viele Wahl- oder politische Beamte sind ausgeschieden und in aktiver Ruhestandsversorgung auf Landes- und auf kommunaler Ebene?

3. Welche Ministerinnen oder Minister der heutigen Landesregierung waren in der Vergangenheit Staatssekretärinnen oder –sekretäre auf Bundes- oder Landesebene und haben damit unverfallbare Ansprüche erworben?

4. Erhalten diese Ministerinnen oder Minister aus diesen Wahl-Politischen Beamtenberufungen heute oder zukünftig noch laufende Versorgungsleistungen, wenn ja in welcher Höhe? (Bitte einzeln aufschlüsseln.) Werden die Versorgungsleistungen mit weiteren Ansprüchen verrechnet, wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Welche Versorgungszuwender zahlen diese Leistungen und wie stehen Ansprüche aus Tätigkeiten auf Landes- und Bundesebene im Verhältnis zueinander (bei der möglichen Verrechnung)?

5. Unter welchen Bedingungen könnte eine der unter 4. genannten Personen bereits erworbene Ansprüche auf Ruhestandsbezüge des Bundes geltend machen und welche Zahlungen aufgrund des Thüringer Ministergesetzes könnten noch erlangt werden? Wie würden diese miteinander verrechnet?

6. Wie viele Landtagsabgeordnete erhalten beamtenrechtliche Ruhestandsbezüge und gibt es diesbezüglich Verrechnungsklauseln im Beamten-, Minister- oder Abgeordnetenrecht?

7. Wie viele Landtagsabgeordnete bekommen neben der Abgeordnetenvergütung gleichzeitig noch beamtenrechtliche Einkünfte (z. B. als Wahlbeamte) und wie werden diese gegeneinander aufgerechnet? Wie gestalten sich die späteren Ruhestandsbezüge bei solchen Doppelvergütungen?

8. Wie wirken sich die Ansprüche auf Beamtenbesoldung bei Wahl eines Beamten in den Bundes- oder Landtag oder bei Berufung zu einem Wahlbeamten auf die späteren Ruhestandsbezüge aus?

9. In welchem Umfang zahlt der Freistaat Thüringen derzeit Ruhestandsbezüge? (Bitte um Einzelaufstellung)

10. Wie schätzt die Landesregierung die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ein, damit Fälle wie die „Vorab-Ernennung“ eines designierten Ministers zum Staatssekretär zur Wahrung seiner Pensionsansprüche vermieden werden können? Was hat die Landesregierung bislang unternommen, um einfachere, klarere und wirksamere Regelwerke zu erreichen, um Dienstzeiten aus Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene abzusichern?

11. Wird die Landesregierung sich dafür einsetzen, die Ruhestandsvergütungen von Zeitbeamten neu zu positionieren und dabei gesetzlich zu verankern, dass der generelle Leistungsanspruch nur bei Eintritt des Versorgungsfalls (Erreichen des Pensionsalter, Invalidität, etc.) besteht und eine hundertprozentige Aufrechnungsklausel verankert wird, bei der die aus öffentlichen Kassen gezahlten Gelder zugunsten von sämtlichen Einnahmen verrechnet werden?

12. Unter welchen Bedingungen wäre es möglich, dass Staatssekretäre nicht als Beamte, sondern als Angestellte mit Dienstvertrag berufen werden? Hätte diese Variante Einfluss auf mögliche hoheitliche Tätigkeiten der Staatssekretäre?

13. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit einer Weiterentwicklung des Beamtenrechts zu einem einheitlichen Dienstrecht, in dessen Konsequenz beispielsweise alle Bediensteten in eine Bürgerversicherung einzahlen würden? Wäre die Landesregierung gewillt, sich diesbezüglich mit einer Bundesratsinitiative zu engagieren?

14. Teil die Landesregierung die Ansicht, dass es notwendig ist, Staatssekretäre dem Geltungsbereich des Ministergesetzes zuzuordnen?

Alle Angaben, die sich auf Beamtenansprüche und Anwartschaften beziehen, bitte nach Funktionen, Dienstzeiten und Lebensalter gliedern.



Ramelow